

# Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung

Autor(en): **Staerke, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **58 (1964)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128824>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PAUL STAERKLE

DER FÜRSTLICH-ST. GALLISCHE HOFSTAAT  
BIS ZUR GLAUBENSSPALTUNG

Wenn wir das weite Feld der schweizerischen Geschichtschreibung überschauen, wird uns ein Thema dieser Art, obwohl es mannigfache Aspekte für die Entwicklung der geistigen Kultur eines Staatswesens bietet, wenig begegnen. Die meisten diesbezüglichen Untersuchungen stammen – von fremdsprachigen Gebieten wollen wir absehen – aus deutschen und österreichischen Landen<sup>1</sup>. Ein Rückblick auf die Geschichte der alten Eidgenossenschaft läßt zwar u. a. die Bischöfe von Basel und Chur als geistliche Fürsten und eine Reihe von Dynastengeschlechtern des Mittelalters als weltliche Größe in den Kreis einer solchen Betrachtung ziehen. Nirgends dürfte wohl die Quellenlage für die Darstellung eines Hofstaates so günstige Voraussetzungen bieten wie in St. Gallen, wo das relativ noch gut erhaltene Archiv der Fürstabtei in seinen Urkunden und Büchern ein reiches Material gewährt.

<sup>1</sup> HERMANN AUBIN, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter in *Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte*, Heft 26 (1911). – INGFRID DOLD, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg 1744-1806 in *Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv*, Heft 17 (1961). – KARL FAJKMAYER, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter in *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs*, VI. Jahrgang (1909). – KARL HANS GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen in *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs etc.* 6. Bd. (1951). Der Verfasser behandelt die Frühgeschichte des äbtisch-st. gall. Beamtentums, auf die wir uns stützen durften. – HANS GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jhd. in *Abhandlungen zur Mittlern und Neueren Geschichte*, Heft 7, Berlin und Leipzig (1908). – ALFONS STRÖBELE, Die Verwaltung des Hochstiftes Chur im *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte*, Bd. 30 (1905) S. 41 ff. Im 2. Teil seiner Abhandlung werden auch die weltlichen Räte des Bischofs behandelt.

Als Hofstaat bezeichnen wir die Gesamtheit der zur Verwaltung und Regierung eines Fürstentums eingesetzten Personen. Wir nennen ihn geistlichen Hofstaat, insofern er sich um einen geistlichen Fürsten als Haupt der Regierung schart, ob dann seine Beamten und Diener dem Klerus oder dem Laienstand angehören<sup>1</sup>. Im Stift St. Gallen sind die Grundlagen für die Existenz eines solchen gegeben.

Um die Entwicklung des st. gallischen Hofstaates zu verstehen, wird es am Platze sein, die mittelalterliche Geschichte des Klosters mit kurzen Zügen zu schildern. – Zur Zeit des hl. Abtes Otmar, der von 719 bis 759 den Stab des hl. Gallus führte, und seinen unter dem Bistum Konstanz stehenden Nachfolgern (760-816) spielte das Kloster im fränkischen Reiche eine bescheidene Rolle. Es genoß wie die Hunderte anderer Stifte den Schutz der karolingischen Herrscher und lebte, wie sie, von der großen Wohltätigkeit des jungen Christentums. Erst die Loslösung vom Bischof von Konstanz, zu der noch die Gewährung der freien Abtwahl sich gesellte (816), gaben der Abtei einen Aufschwung, der durch die Erteilung der Immunität durch Kaiser Ludwig den Frommen befördert wurde (818). Die weitere Entfaltung begünstigten die hervorragenden Äbte Grimald (843-871), Hartmut (873-881) und Salomon (890-921), die zum Herrscherhaus der Karolinger in inniger Beziehung standen. Der durch Schenkung und Tausch erworbene Besitzstand, der anfangs des 10. Jahrhunderts rund 4000 Höfe mit einem Umfang von 160 000 Jucharten umfaßte<sup>2</sup>, entsprach dem Güterkomplex eines größeren Reichsklosters.

Aus der Grundherrschaft wuchs durch die Ausdehnung der Immunitätsgewalt die Gerichtshoheit über den bis weit nach Süddeutschland sich erstreckenden Streubesitz, der für die Gutswirtschaft eine Menge von Verwaltern und zur militärischen Verteidigung und Heeresfolge des Abtes einen tüchtigen Harst von Reitern und andern Soldaten benötigte. So entstand im äbtischen Feudalstaat ein gewaltiger Beamtenapparat, der begünstigt durch die politische Entwicklung im Reiche und das Lehenwesen nicht mehr bloß dienend dem Fürstabt zur Seite stand, sondern auch an dessen Regierung teilnahm. Wohl gelang es starken Per-

<sup>1</sup> Der Begriff eines geistlichen Hofstaates erleidet hier insofern eine Einschränkung, als bei einem Benediktinerkloster, wie St. Gallen es war, die von der Regel des hl. Benedikt zur Verwaltung des Stiftes verordneten Pröpste und Keller als Glieder des Konventes nicht dem Stabe der Beamten angehören konnten.

<sup>2</sup> ILDEFONS VON ARX, Geschichten des Kantons St. Gallen. Bd. 1 St. Gallen 1810, S. 156 (abgekürzt : v. ARX).

sönlichkeiten, wie Konrad von Bussnang (1226-1239) und Berchtold von Falkenstein (1244-1272), die große Schar der Ministerialen zu meistern. Die Schwierigkeiten, in die das Kloster durch zwiespältige Abtwahlen und die kriegerischen Eingriffe der Habsburger geraten war, mißbrauchten mehrere Vasallen zur schamlosen Ausbeutung. Zur Zeit der Appenzellerkriege sank die Fürstabtei so tief, daß nach dem Tode Abt Kunos von Stoffeln 1411 nur noch zwei Mönche vorhanden waren, von denen der eine den andern zum Abte wählte.

Erst der geniale Wirtschaftler Ulrich Rösch, seit 1457 Pfleger, seit 1463 Abt von St. Gallen, zog das Stift aus dem Abgrund der Verachtung und Verschuldung heraus und schuf unterstützt von den Eidgenossen, mit denen es sich 1451 verbündet hatte, einen starken Territorialstaat, der das Beamtenwesen neu gestaltete. Der Dienstadel, der im alten Feudalstaate seine Bedeutung gerne betont hatte, fügte sich wohl oder übel der gehobenen Autorität des geistlichen Fürsten.

Die ersten Ansätze in der Entwicklung des äbtischen Hofstaates enthalten die in der fränkischen Gesetzgebung verankerten Bestimmungen über die Vögte, welche Priester, Bischöfe und Klöster in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen sollten <sup>1</sup>.

In den von Hermann Wartmann herausgegebenen Traditionsurkunden des Stiftes St. Gallen <sup>2</sup> lassen sich 71 solcher Advocati nachweisen <sup>3</sup>. Ihre Aufgabe bestand darin, die Schenkungen entgegenzunehmen, von erworbenem Gut Besitz zu ergreifen, gerichtliche Klagen zu erheben und im Namen des Klosters Rechtshandel zu führen <sup>4</sup>. Die Reihe der Vögte beginnt mit Rihpertus, der am 15. Juni 787 mit Abt Werdo eine Tauschurkunde ausstellt <sup>5</sup>. Das geschah zu einer Zeit, da St. Gallen sich noch nicht des Ranges eines königlichen Klosters erfreute. Wenn auch Vögte oft auftreten, so wissen wir doch wenig von ihnen. Von Ruadi (Hrodinus) vernehmen wir aus einer Urkunde von 830, daß er der Bruder Abt

<sup>1</sup> Monumenta Germaniae Historica, Leges I S. 46, 92.

<sup>2</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, hrsg. von HERMANN WARTMANN, PL. BÜTLER, TR. SCHIESS, P. STAERKLE, Bd. I/II, Zürich 1863/1866. Bd. III St. Gallen 1882. Bd. IV St. G. 1899. Bd. V St. G. 1913. Bd. VI St. G. 1955 (abgekürzt: UB mit der Zahl des Bandes. Urkunden werden zitiert mit W(ARTMANN) und der betr. Nr.).

<sup>3</sup> GEROLD MEYER VON KNONAU, Excurs: Die bei WARTMANN genannten «advocati» von St. G. in Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte (abgekürzt: MVG), Bd. XII S. 140-147.

<sup>4</sup> Zu diesem und folgendem KARL HANS GANAHL, Studien S. 71-82.

<sup>5</sup> W 112.

Gozberts (816-837) gewesen ist <sup>1</sup>, von Domnicus, der 909 die Übertragung des Klosters Pfäfers an St. Gallen unterzeichnete, erfahren wir nur, daß er der Diözese Chur angehörte (Curiensis) <sup>2</sup>. Die Mehrzahl der Vögte, deren Tätigkeit einem bestimmten Gebiete oder Bezirke zugeteilt war, bildet ein charakteristisches Merkmal des st. gallischen Verwaltungssystems. Im Thurgau lassen sich sogar mehrere Advocati zur gleichen Zeit anführen, so Eskirich und Puato, die im nämlichen Jahre 838 ihres Amtes walteten <sup>3</sup>.

Im Laufe des zehnten Jahrhunderts verschwinden die Bezirksvögte, ihre Befugnisse sind größtenteils an die Villici (Meier) übergegangen, welche statt ihrer die aus der Immunitätsgewalt hervorgegangene Gerichtsbarkeit ausüben. An die Stelle der Bezirksvögte tritt nun der Vogt, dessen Wirksamkeit nicht mehr auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist, sondern den Schutz und die Vertretung der gesamten Abtei St. Gallen umfaßt <sup>4</sup>. Gewisse Vögte wie die Amalunge sehen wir so häufig an der Seite der Äbte, daß wir ihnen eine gehobene soziale Stellung zuerkennen müssen <sup>5</sup>. Notker, ein hervorragendes Glied der Centenarfamilie zu Jonschwil, ein Verwandter des gleichnamigen berühmten Dichters, genießt ein so hohes Ansehen, daß er dieses selbst im Streit mit dem Kloster nicht verloren hat <sup>6</sup>. Weitere, stets wiederkehrende Namen stehen im Zeichen der Erblichkeit des Amtes innerhalb weniger Geschlechter: Wito 957, 971 <sup>7</sup>, Liutold 982 <sup>8</sup>, Wito 1071 bei der Stiftung der Kirche zu Appenzell <sup>9</sup> und Liutold um 1077 <sup>10</sup>, der sich im Investiturstreit gegen seinen kaiserlich gesinnten Abt Ulrich III erhoben hatte. Mit dem Tode Ulrichs von Gamertingen und seines minderjährigen Sohnes fiel die Vogtei an das Kloster zurück (1166), worauf sie Abt Werinher dem Grafen Rudolf von Pfullendorf übergab, nach dessen Hinschied (um 1180) sie an Kaiser Friedrich I Barbarossa gelangte <sup>11</sup>.

<sup>1</sup> W 332.

<sup>2</sup> W 761.

<sup>3</sup> W 370/375.

<sup>4</sup> GANAHL, Studien S. 76.

<sup>5</sup> W 758 f., 763, 766, 768, 770 f., 773 ff., 780 f., 785, 793 aus den Jahren 909-933.

<sup>6</sup> W 792, 797, 799, 801 aus den Jahren 933-950, dazu GANAHL, Studien S. 78.

<sup>7</sup> W 806, 812.

<sup>8</sup> St. Galler Totenbuch etc., hrsg. von E. DÜMLER und H. WARTMANN, MVG Bd. XI S. 20.

<sup>9</sup> Appenzeller Urkundenbuch, hrsg. von TRAUGOTT SCHIESS, Bd. I Nr. 18.

<sup>10</sup> Continuatio Casuum Sancti Galli, hrsg. von G. MEYER v. KNONAU in MVG Bd. XVII S. 50.

<sup>11</sup> GANAHL, Studien S. 80 f.

So sehr auch das Gebaren eines Notker und Liutold den Eindruck erweckt, als wären die Vögte zum Teil aus den Halftern der Beamtung ent schlüpft, so beweisen doch die letztern Ereignisse, daß die Äbte die Zügel ihrer Verfügungsgewalt noch im 12. Jahrhundert fest in den Händen gehalten haben.

Wir sahen, wie aus den Bezirksvögten sich die Meier entwickelten. Das führt uns zugleich zur Frage über die Entstehung der st. gallischen Ministerialität. Diese mittelalterliche Beamtenklasse gründet in der Fürstabtei St. Gallen auf drei Pfeilern: *Gutsverwaltung*, *Militärwesen* und *Hauswirtschaft*.

Von den Gütern, welche das Kloster im Frühmittelalter erwarb, trat es einen Teil an die Stifter ab, einen andern Teil übernahm es in Eigenbewirtschaftung<sup>1</sup>. Vorerst war es der Praepositus, der nach der Regel des hl. Benedikt die Verwaltung über die Liegenschaften inne hatte, später unterstützten ihn die Bezirksvögte. Infolge des rasch wachsenden Güterbesitzes wurden zu Anfang des 10. Jahrhunderts für größere Fronhöfe und ihre Umgebung grundherrliche Beamte eingesetzt, die später den Namen Villicus oder Major (Meier) trugen<sup>2</sup>. Je mehr die Immunitätsgewalt sich entfaltete und den Umbildungsprozeß von der Grund- zur Gerichtsherrschaft und damit zur Landeshoheit beschleunigte, umso weniger kümmerten sich die Meier um ihre wirtschaftlichen Pflichten, die sie den Cellerarii auf den Kellhöfen zuwiesen. Die Befugnisse der niedern Gerichtsbarkeit, die sie zur Zeit des Geschichtschreibers Ekkehart (IV) anfangs des 11. Jahrhunderts bereits inne hatten, erschienen ihnen einträglicher als der Einzug der Gefälle zu Händen des Klosters<sup>3</sup>. Den Ursprung dieser grundherrlichen Beamten verlegt Ganahl in die « Familia » des hl. Gallus, die Gesamtheit der äbtischen Dienerschaft, wo neben unfreien Knechten auch freie Hintersassen mit Grundbesitz lebten<sup>4</sup>.

Dieses Hausgesinde, das als unmittelbares Dienstpersonal Kost und Logis vom Stifte bezog, hat Ekkehart für die Zeit Abt Notkers (971-975) auf 170 Köpfe berechnet<sup>5</sup>. Hier treffen wir auch jene Jungmänner der Lehensleute, denen derselbe Abt eine strenge, militärische Erziehung angedeihen ließ, wobei er die Tüchtigsten mit Waffen und Jagdvögeln

<sup>1</sup> HERMANN BIKEL, Studien über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters St. Gallen, Göttingen 1914, S. 72 ff.

<sup>2</sup> GANAHL, Studien S. 117 f.

<sup>3</sup> Ebd. S. 121.

<sup>4</sup> Ebd. S. 122 ff.

<sup>5</sup> Ekkeharti casus sancti Galli, hrsg. von G. MEYER VON KNONAU in MVG Bd. XV, S. 433.

belohnte, eine Art von Rekrutenschule für die herrschaftliche Miliz. Ihre Väter zog der Abt als Milites zum Dienst an der Tafel heran und ließ sie abwechslungsweise als wöchentliche Truchsessen und Schenken aufwarten, worin wir den Ursprung der spätern Erbämter erblicken <sup>1</sup>. Wie ist das Emporkommen der Milites zu erklären? Seitdem St. Gallen die Stellung eines königlichen Klosters errungen hatte, war dem Abt die Heerfolge gegenüber dem König zur Pflicht geworden. Diese bedingte berittene Soldaten, was seit den Einfällen der Ungarn und der Sarazenen erst recht ein Gebot der Stunde war. Schon im 9. Jahrhundert gab es Caballarii, Klosterdiener, die auf Geheiß des Abtes oder seiner Stellvertreter Reiterdienste in weitem Umfang besorgten und eine angesehene Stellung bekleideten <sup>2</sup>. Aus diesen Schichten der st. gallischen Dienerschaft geschah allmählich der Aufstieg zur Ministerialität. Es gab noch andere familiäre Hilfskräfte, deren Dienstleistungen in der Küche und an der Tafel von niedrigem Range oder im jungen städtischen Gemeinwesen waren <sup>3</sup>. Wir nennen die Spiser oder Dispensatores <sup>4</sup>, die Füller oder Impletores <sup>5</sup>, Kuchmeister oder Magistri Coquine (Coci) <sup>6</sup>, Münzer oder Monetarii <sup>7</sup>, Blarer <sup>8</sup>. Von diesen Geschlechtern, die wir in den Zeugenlisten der St. Galler Urkunden nach den Ministerialen, d. h. an dritter Stelle treffen, haben sich im Laufe des 13. oder 14. Jahrhunderts nur die Spiser und Blarer zur Ministerialität emporgehoben <sup>9</sup>, letztere durch Heirat mit den Vögten von Wartensee <sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Ebd. S. 429.

<sup>2</sup> GANAHL, Studien S. 145 ff. verweist auf W 562 in den Jahren 841-872.

<sup>3</sup> Den Unterschied zwischen diesen Tafel- und Küchendienern und den erwähnten Truchsessen und Schenken finden wir darin, daß letztere ihr Amt als Milites ausübten, dazu v. ARX, Bd. 1 S. 455 f.

<sup>4</sup> Rudolf Spiser spielte als Finanzsekretär des Abtes eine nicht geringe Rolle, vgl. W 879/890. Nach der Zeugenliste von W 1198 zu schließen muß Rudolf der Spiser, offenbar ein Nachkomme des erstern, ein Ministeriale gewesen sein; aus seinem Geschlechte baute einer die Burg Spisegg (Gde. Gaiserwald), worauf sich die Familie Spiser von Spisegg nannte, die neben der Burg noch viele Güter in der Umgebung besaß, vgl. Stiftsarchiv St. Gallen, LA 74 S. 103 (zum Jahre 1413).

<sup>5</sup> Füller oder Impletores in W 978 zum Jahre 1268: Egilolfus et Ūlricus Fullerii. Das Wort vermag ich nicht zu erklären.

<sup>6</sup> v. ARX Bd. 1 S. 456.

<sup>7</sup> Nach DUCHESNE Glossarium Bd. 2 S. 662 ist der Münzer (Münser) jener, der die Münzen schlägt (qui monetam cudit).

<sup>8</sup> Ebd. Diese dürfen vielleicht als Weibel angesprochen werden, sofern man ihren Namen von Plärren = Ausrufen ableiten könnte.

<sup>9</sup> P. STAERKLE, Zur Familiengeschichte der Blarer in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. Bd. 43 (1949) S. 124 f.

<sup>10</sup> v. ARX Bd. 1 S. 510. P. STAERKLE ebd. S. 124.

Aus der Gutsverwaltung, dem Milizwesen und der Hauswirtschaft vollzog sich also die Rekrutierung der *Ministerialen*, die als bevorzugte Klasse schon im 11. Jahrhundert ein eigenes *Dienstmannenrecht* besaßen <sup>1</sup>. Die überraschend große Zahl dieser Edelleute, die sich von der Ostschweiz, ihrem Hauptquartier, bis zum Quellgebiet der Donau und des Neckars verbreiteten, enthebt uns von der Pflicht, die Lage ihrer Schlösser und Burgen näher zu umschreiben. Wir erwähnen lediglich jene, die infolge der Nähe von St. Gallen am meisten in die Geschicke der Abtei eingegriffen haben : Die von Altstätten, von Andwil, von Bichelsee, die Gielen von Glattburg, die Meier von Oberberg, die von Ramschwag, die von Rorschach und Rosenberg, die Schenken von Landegg. Die Ministerialen gewannen einen so maßgebenden *Einfluß* auf die Klosterherrschaft, daß ohne sie kein wichtiger Vertrag abgeschlossen und keine Abtwahl vorgenommen wurde <sup>2</sup>. Daher gewahren wir sie als Zeugen auf den bedeutenden Urkunden des Stiftes, im Range nach der Geistlichkeit und ihre Söhne als Konventherren oder als Leutpriester auf den besten Pfründen des Landes. Nur kraftvolle Äbte vermochten eine so große Schar von Dienstleuten zu meistern. Schwache Prälaten öffneten der Begehrlichkeit Tür und Tor.

Die Pflichten der Ministerialen waren nicht gering. Sie hatten für sich und das äbtische Lehengut den Eid der Treue zu leisten, ihrem Herrn die Burgen zur Verfügung zu stellen und ihn auf den Kriegszügen oder in der Heeresfolge des Königs zu begleiten und zu unterstützen. Was die Äbte zu ihrer Belohnung an Gerichtsherrschaften, Vogteien und Pfründen, an Lehen, Leibeigenen und Zehnten preiszugeben hatten, ließ ihren Besitzstand zusammenschmelzen. Die vielen Gastmähler und Feste, die sie zum Glanze ihrer Herrschaft inmitten ihres Hofstaates hielten, vermehrten ihre Ausgaben und anderseits die Steuern der Untertanen, deren Eintreibung der Unruhe und der Empörung Vorschub leistete. Fast befremdend wirkt die Nachricht Christian Kuchimeisters, Abt Berchtold von Falkenstein (1244-1272) habe am Pfingstfest 1270 mit andern Herren in Gegenwart von mehr als 800 Rittern 90 junge Edelleute zu Rittern geschlagen <sup>3</sup>. Die Prachtliebe des Falkensteiners offenbarte sich auch in der Bekleidung der Hofbeamten. Sie sollten in ihrem Prunke die Würde

<sup>1</sup> GANAHL, Studien S. 124. In einer Urkunde von 1064 werden die Ministri des Klosters Einsiedeln von Kaiser Heinrich IV. mit dem Rechte ihrer st. gall. Genossen bedacht, vgl. UB IV Anhang 5.

<sup>2</sup> v. ARX, Bd. 1 S. 483. Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, hrsg. von G. MEYER VON KNONAU, MVG Bd. XVIII S. 95 und Anm. 151.

<sup>3</sup> Ebd. S. 98.



ihres Herrn widerstrahlen. Als Abt Berchtold im Streit um die Abtei Reichenau mit Bischof Eberhart von Konstanz zur Vermittlung vor Papst Alexander IV. zu Viterbo erschien (1258), wurden beide mit weißer, kostbarer Seide beschenkt. Berchtold ließ daraus für seine Ritter und Beamten vornehme Kleider machen, während der Bischof den Stoff für kirchliche Zwecke vorbehielt. Als nun die Begleiter der beiden Prälaten in feierlicher Audienz vor dem Papste erschienen und dieser die Diener Berchtolds in der von ihm geschenkten Seide prangen sah, lachte er vergnügt und sprach zu Meister Rudolf von Eschingen, dem Hofadvokaten des Abtes : « Üwer herr ist ain man, als ir mir geseit hand, das er minnet ritterschaft und weltlich er. » <sup>1</sup>

Aus den Ministerialen treten im 13. Jahrhundert jene vier Adelsfamilien hervor, deren Ämter auf Dienste hinweisen, die sie und ihre Ahnen am Hofe des Abtes zu leisten hatten (Vgl. S. 40). Als *Truchsessen* oder Dapiferi, welche die Speisen vorsetzten, kennen wir die Edeln von Singenberg und Bichelsee <sup>2</sup>; als *Schenken* oder Pincernae, die für den Trank aufkamen, die Schenken von Landegg <sup>3</sup>; als *Marschalle* oder Marscalci, die die Pferde besorgten, die von Falkenstein und die Fluri von Mammertshofen <sup>4</sup>, als *Kämmerer* oder Camerarii, die die Gemächer und Kleider des Abtes in Ordnung hielten, die Gielen von Glattburg <sup>5</sup>. Diese vier Ämter wurden *Erbämter* genannt, weil sie sich in den Familien forterbten <sup>6</sup>.

Nach der Erhebung des Abtes zum Reichsfürsten (1207) sollte sein Hofstaat einen den übrigen geistlichen Fürstentümern entsprechenden Glanz entfalten. So wurden auf Grund der Erbämter noch vier *Erzämter* geschaffen, deren Inhaber aus dem hohen Adel stammten und den Vertretern der Erbämter ihre Würde als Lehen gaben. Die Klostertradition führt erstere mit folgenden Worten ein : Das sind die vier Herren, die dem Abte dienen, so oft er am Hofe des Kaisers die Regalien

<sup>1</sup> Ebd. S. 41 ff.

<sup>2</sup> Betr. Singenberg vgl. W 838 : Ulricus dapifer sancti Galli (1209), W 1142 ... dapiferi de Singenberg (1303); betr. Bichelsee W 966 : Eberhardus dapifer de Bichelsee (1265).

<sup>3</sup> W 993 : L. et ... pincerne de Landegge (1271), W 1152 : Cûnrado pincerna de Landegg (1304).

<sup>4</sup> UB III Anh. 37 : Dim Marschalke von Valkinstein (c. 1270), W 1332 Fluri der Marschalk.

<sup>5</sup> W 890 : Ruodolfus Gielo, noster camerarius (1244). – Noch früher als die eben erwähnten erscheinen die nicht näher bezeichneten Ruodolfus, pincerna und Cuonradus camerarius, laut W 830/31 in den Jahren 1167/70.

<sup>6</sup> v. ARX, Bd. 1 S. 320 f., 2 S. 250.

erhält : 1. Der Herzog von Schwaben, der Erztruchsess, dessen Stellvertretung die Edeln von Bichelsee besorgen. 2. Der Graf von Hohenberg, der Erzschenk, der das Amt an die Schenken von Landegg weitergibt. 3. Der Graf von Zollern, der Erzmarschall, der mit den Edeln von Mammertshofen und 4. der Freiherr von Regensberg, der Erzkämmerer, der mit den Gielen von Glattburg in Verbindung steht <sup>1</sup>. Urkundlich treten nur die Herzoge Hermann und Friedrich von Teck als Erzschenken des Gotteshauses St. Gallen hervor (1343-1375), welches Amt sie offenbar von ihrem Onkel, Graf Rudolf von Hohenberg, erhalten haben <sup>2</sup>. Herrlicher erstrahlte der Ruhm der Abtei wohl niemals, als da der Fürstabt mit diesem glänzenden Gefolge vor den Thron des Kaisers trat, um die Regalien zu empfangen. Diese Erzämter kamen dem Stifte teuer zu stehen. Der Abt hatte sie mit bedeutenden Lehen auszustatten. So gingen dem Kloster unter den Herzogen von Teck die Stadt Oberdorf am Neckar mit stattlichen Domänen verloren <sup>3</sup>.

Das Konzil von Basel machte im Jahre 1436 im Zuge der Ordensreform den vier Erbämtern ein Ende und verbot ihren Inhabern mittelst eines Mandates, nach dem Tode des Abtes sich seiner Hinterlassenschaft zu bemächtigen. Fürderhin durfte also kein Marschalk mehr das beste Roß aus dem Marstall holen, kein Kämmerer mehr das Bett des Fürsten samt dem Bettzeug zu Handen nehmen. Der Truchseß hatte alles geräucherte Schweinefleisch in der Vorratskammer des Abtes liegen zu lassen und der Schenk auf alle vom äbtischen Haushalt angestochenen Fässer zu verzichten <sup>4</sup>. Erst jetzt werden wir inne, welche realen Beziehungen die genannten Inhaber zum äbtischen Haushalt gepflegt haben. Die Väter der Kirchenversammlung brandmarkten diese alten Gewohnheiten als argen Unfug und befahlen deren Abschaffung unter Androhung geistlicher Strafen. Trotzdem fehlte es nicht an Versuchen, besagte Ämter wieder einzuführen <sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Stiftsarch. St. G. Bd. 308 S. 44, 56. Bd. 234 S. 142. In der ersten Quelle werden die Rink von Baldenstein als Inhaber des Truchsessenamtes aufgeführt, in der zweiten die von Thurn als Marschalle. Es handelte sich bloß um Titel, die als Belohnung für geleistete Hofdienste im 17. Jh. verliehen wurden. Nach Bd. 318 S. 574 erhielt Fidel von Thurn, der st. gall. Landshofmeister, 1676 das Amt eines Erbmarschalls für sich und seine Nachkommen, dazu Bd. 319 f. 72, 562.

<sup>2</sup> W 1571, 1608, 1735. In letzterer Urkunde wird Rud. v. Hohenberg erwähnt.

<sup>3</sup> Als Kaiser Friedrich III 1491 auf Bitte der Abtei St. G. den Usurpator zur Herausgabe ermahnte, zeigte der mächtige Fürst gegenüber diesem Begehren dem Obersten des Reiches die kalte Schulter. Stiftsarch. St. G. LA 1 S. 871 ff.

<sup>4</sup> W 3953.

<sup>5</sup> Abt Gotthard Giel brachte es doch nicht übers Herz, seinem Bruder Rudolf das

Zur Erhöhung der fürstlichen Herrlichkeit lebten diese Erb- und Erzämter im Zeitalter der Renaissance und des Barocks im offiziellen Etat des Hofstaates fort. Ihre Erkennungszeichen leuchten heute noch in der Farbenpracht der Kunstdenkmäler, wie sie Abt Ulrich Rösch im Hofe zu Wil durch Hans Haggenberg und Abt Otmar Kunz 1565 durch den Glasmaler Niklaus Wirt wohl für den Audienzsaal der Alten Pfalz geschaffen hat <sup>1</sup>.

Die Verwaltung des Klosters St. Gallen erschöpfte sich nicht in der Tätigkeit der Ministerialen, die schon wegen ihrer Entfernung vom Hofe an den täglichen Geschäften der Herrschaft nicht teilnehmen konnten. Es verlangte die *Kanzlei des Abtes* einen Beamtenkörper von Schreibern und Notaren, die der Abt in seiner unmittelbaren Nähe haben mußte. Dieser – ich möchte sagen – innere Hofstaat rekrutierte sich namentlich aus dem Klerus, dessen Stand im Mittelalter sozusagen der einzige Träger des wissenschaftlichen Lebens war. Die Pfründenverleihung der Äbte ersetzte die Bezahlung der Gehälter <sup>2</sup>. Dies fiel ihnen umso leichter, als sie gegen 70 Benefizien zu vergeben hatten <sup>3</sup>. Neben den Schreibern (Kanzlern) und Notaren, die wir vom 13. Jahrhundert an verfolgen können, beschäftigten die Äbte Advokaten, die sie für ihre mannigfachen Rechtsgeschäfte benötigten. Solche treffen wir namentlich unter Abt Berchtold von Falkenstein, wie Bertold von Säckingen, dem er 1246 durch Innocenz IV. eine Chorherrenpfründe zu Bischofszell verschafft hatte <sup>4</sup>, Herr Walter von Kilchheim (Kilchen), der von 1247-1278 im Dienste der Äbte erscheint und vor dem 15. Januar 1282 gestorben ist <sup>5</sup>,

Kammeramt seiner Vorfahren zu versagen (1491), vgl. LA 4 S. 405. Als Abt Franz Gaisberg das nämliche Begehren gegenüber Peter Giel abschlug (1507), wandte sich dieser an Kaiser Maximilian, der ihm als oberster Lehensherr das Amt verlieh, Bd. 302 S. 91. Noch 1718 bewarb sich Joachim Christoph Giel zu Reispersberg bei Abt Joseph von Rudolfis dafür, der ihn mit einem Hofbescheid abfertigte, Bd. 362 S. 602 f.

<sup>1</sup> KARL J. EHRAT, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, S. 59 (Abbildung S. 58) ; JOHANNES EGLI, Die Glasgemälde des Historischen Museums in St. Gallen, 2. Teil, 67. Neujahrsblatt, hrsg. vom Histor. Verein des Kts. St. Gallen S. 9-17 mit 8 zum Teil farbigen Bildern.

<sup>2</sup> Abt Berchtold bat deshalb Innocenz IV., keine Kleriker auf st. gall. Pfründen anzuweisen, da er diese zur Befriedigung seiner Beamten und zur Versorgung der Ministerialensöhne unbedingt brauche, UB IV Anh. 60, dazu ebd. Anh. 49-52, 54, 56, 81.

<sup>3</sup> Excurs II. F. Die st. gall. Patronatspfarren in MVG Bd. XIII S. 223 ff. Die zahlreichen Kapellpfründen um das Münster zu St. G. sind hier nicht erwähnt.

<sup>4</sup> UB IV Anh. 49.

<sup>5</sup> Ebd. Anh. 56. Walter erhält 1247 Dispens zur Annahme von kirchlichen Pfründen. W 937 als *canonicus Imbriacensis* Zeuge in einer Urkunde von 1257, W 955

Meister Rudolf von Eschingen, den der Falkensteiner wegen seiner Verdienste im Reichenauerhandel (S. 42) in den höchsten Tönen gerühmt hat <sup>1</sup>.

Als erster Schreiber begegnet uns ein Herr Niklaus, Pfründner zu St. Leonhard bei St. Gallen <sup>2</sup>, der anscheinend bereits unter Abt Konrad von Bussnang (1226-1239) seines Amtes waltete. Mehr wissen wir von Burkhardt von Rheinegg <sup>3</sup>, der schon 1244 unter Abt Walter von Truchburg (1239-1244) einen wichtigen Vertrauensposten versah und als Kanzler noch im Testament Abt Berchtolds eine bedeutende Rolle spielte. Mit dem Amt des Kanzlers waren auch die Funktionen eines Notars verbunden <sup>4</sup>.

Gewisse Beamten brachten ein persönliches Verhältnis zum Fürst- abte, wie die Posten eines Kammerdieners und Leibarztes. Ein gewisser Guotmann tritt 1260 als erstbeurkundeter Camerarius auf <sup>5</sup>. Die innigen Beziehungen, die den Kämmerer Konrad mit Abt Wilhelm von Montfort

canonicus Sancti Magni 1261, W 967 canonicus S. Stephani Constantiensis 1265 ; nach W 989 schenkt er 1270 in selber Eigenschaft der Heiliggrabpfründe einen Weinberg, den er von Ritter Dietrich von Wichenstein gekauft hat, UB III Anh. 57 (1272), W 1007-09 noch can. S. Steph. Const. 1277, W 1030 als gestorben erwähnt (1282). Nach G. MEYER VON KNONAU, dem Bearbeiter von Christian Kuchimeisters Chronik (MVG Bd. XVIII S. 42, Anm. 74) stammt Walter aus einer in Freiburg (i. Br.) verbürgrechteten Breisgauerfamilie.

<sup>1</sup> Ebd. und Excurs I S. 350 f., ferner UB III Anh. 31. In den Urkunden W 937, UB IV Anh. 94, W 948, 952 und 955 in den Jahren 1257, 1259, 1260 und 1261 erscheint er als Sachwalter des Abtes und als Zeuge in der Eigenschaft eines Domherrn von Basel. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß er schon 1239 im Dienste St. Gallens gestanden ist, vgl. W 879, wo ein Radulfus Basiliensis ecclesie canonicus mit einem st. gallischen Klosterbeamten in Troyes 284 Mark Sterling an den Römer Bobo wohl zu Händen des Papstes auszahlt. – Leider konnte ich den Studiengang der erwähnten drei Kleriker trotz den dankenswerten Bemühungen Prof. Dr. O. Vasellas nicht feststellen.

<sup>2</sup> Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 453. 2. St. Gall. Totenbuch, zum 1. Mai: « Anniversarius Nycolai scriptoris et ... sancti Leonhardi. »

<sup>3</sup> W 890. UB III Anh. 57. Er wird 1246 als Kaplan der ältern Pfründe zu St. Fiden, 1252 als Leutpriester von Rorschach und 1257 als Chorherr von Bischofszell aufgeführt, vgl. W 896, UB III S. 841 und W 937. Sein Todestag findet sich zum 13. November eines ungenannten Jahres (nach 1272) im 2. St. G. Totenbuch: Et Burchardi subdiaconi (de Rineg), Stiftsbibl. St. G. Cod. 453.

<sup>4</sup> Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von J. ESCHER und P. SCHWEIZER, 3. Bd. (1894) Nr. 1096: 1260 Mz. 23 St. G. B(urchardus) de Rinegge notarius noster.

<sup>5</sup> W 948: Guotmanno nostro camerario, er ist sowohl vom Kämmerer des Konvents als auch von jenem der Ministerialität wohl zu unterscheiden. Guotmann wird noch 1272 bei der Abrechnung Abt Berchtolds mit den Klosterbeamten erwähnt, UB III Anh. 57.

(1281-1301) verbanden, offenbarten sich darin, daß er als einer der wenigen Getreuen seinen vom König geächteten Herrn auf der Flucht von der Burg Altotoggenburg ins ungewisse Exil begleitete (um 1288) <sup>1</sup>. Ähnliche Bande knüpften sich wohl zwischen Abt und Leibarzt. Als ersten lernen wir Magister Walter physicus kennen, der laut zweitem St. Galler Totenbuch zum 28. März eines ungenannten Jahres eine Jahrzeit gestiftet hat <sup>2</sup>. Von Magister Michael physicus erzählt Christian Kuchimeister bei der Schilderung der schweren Krankheit Abt Berchtolds : « Do hatt er ainen artzot, der hieß maister Michel ; der was der best, den man in Schwaben wist. Der starb in der vasten, und seit och im, das er nit genesen möcht, und sprach : were er (Michel) gelept, er wolt in wol lenger gefristet han. » <sup>3</sup> Dieser Arzt besaß innerhalb des Klosterbezirkes ein Haus, aus dem er zu seinem Todestag (9. April) eine Jahrzeit zu Gunsten aller Kirchen und Kapellen des Gotteshauses stiftete <sup>4</sup>.

Was die Urkunden und Chroniken verschweigen, enthüllt uns zum Teil jene Abrechnung mit den Klosterbeamten, die Abt Berchtold 1272 vor seinem Tode niedergeschrieben hat <sup>5</sup>. Ein seltner Einblick in das fürstliche Rechnungswesen ! Schade, daß der Hof Wil, der mit seinem großen Einzugsgebiet eine eigene Rechnung führte, in der Zusammenstellung fehlt. Wir stoßen im Testament des Falkensteiners auf mehrere höhere Beamte, die an der Spitze der klösterlichen Finanzverwaltung standen. Da sind einmal Burkart von Rheinegg, « der scriber » und der Schili, offenbar ein Stadtbürger von St. Gallen, die eine eigene « Computatio » führen ; zu ihnen scheint auch Cristan Kuchimeister, wohl der Vater des mehrfach genannten Chronisten, zu gehören. Dem Finanzamt sind zwei Sekretäre (Dispensatores) zugeteilt : Gerwig Blarer und Gerwig Bavarus.

Die Abrechnung läßt uns erkennen, wie die Einkünfte der Lokalbeamten in die äbtische Zentralkasse fließen. Wir begegnen u. a. dem Schultheissen von Wil, der 1522 Scheffel Korn abzuliefern hat, dem Ministerialen Held aus dem Rheintal, dem Stadtbürger Ulrich Lesti, den Ammänn-

<sup>1</sup> Christian Kuchimeisters Chronik, hrsg. von G. MEYER v. KNONAU in MVG Bd. XVIII S. 223, offenbar derselbe wie der in W 1038 und 1081 zu den Jahren 1284 und 1293 genannte C(uonradus) camerarius.

<sup>2</sup> Stiftsbibl. St. G. Cod. 453 und MVG Bd. XIX S. 386. Der Tod dieses Priesters, wie ihn Cod. 1399 (Fragment eines Jahrzeitbuchs) bezeichnet, muß in die erste Hälfte des 13. Jh. fallen.

<sup>3</sup> MVG Bd. XVIII S. 107 f.

<sup>4</sup> Ebd. Bd. XIX S. 388.

<sup>5</sup> UB III Anh. 57, S. 734 ff.

nern von Appenzell und Hundwil, dem Marschalk von Rapperswil, der die st. gallischen Gefälle im Linthgebiet einzuziehen hat, den Amtsmännern von Grüningen und Neuravenspurg (bei Lindau). Eine ähnliche Struktur der Beamtenschaft wird uns auch später wieder beschäftigen.

Der Tod Berchtolds von Falkenstein bedeutet in der Geschichte der Fürstabtei einen Wendepunkt. Der äbtische Hofstaat wird vereinfacht. Advokat und Leibarzt werden gewöhnlich nur mehr von Fall zu Fall herangezogen. Die Urkunden wissen auffallend wenig von den Beamten zu erzählen und verzichten darauf, am Hofe des Abtes beschäftigte Personen als solche erkenntlich zu machen. Der Zerfall des niedern Adels und der Rückgang der Ministerialen werden durch die verheerenden Appenzellerkriege (1401-1429) beschleunigt. Das maßgebende Wort sprechen nun die Eidgenossen, mit denen das geschwächte Stift 1451 ein Bündnis geschlossen hat.

In Abt Ulrich Rösch, der von 1463 bis 1491 den Hirtenstab des hl. Gallus geführt hat, ersteht dem Kloster der geniale Retter. Er ist der Schöpfer des geistlichen Fürstenstaates<sup>1</sup>. Der Kauf der Grafschaft Toggenburg (1468), die Erwerbung der Herrschaft Schwarzenbach (1483) und die Bereicherung mit mehreren Vogteien, zu denen 1491 noch Oberberg, Andwil und Steinach kamen, erweiterten auch den Rahmen der hofstaatlichen Betätigung, die sich äußerlich nach der Organisation des Stiftsgebietes richtete. Die Alte Landschaft oder das Fürstenland zerfiel in das Unter- und Oberamt. Das Unteramt bestand im Wilerbezirk und den benachbarten, thurgauischen Gerichten, die dem Abte gehörten, wie Wuppenau, Rickenbach etc. ; das Oberamt gliederte sich in das Oberberger- oder Gossauer-, in das Landshofmeister-, das Rorschacher- und Romanshorneramt. Während die Alte Landschaft eine absolute Monarchie darstellte, besaß das Toggenburg eine demokratische Regierungsform. Der Abt wählte als Landesherr den Landvogt, den Landschreiber und Landweibel, ferner die Obervögte von Iberg und Schwarzenbach. Im Rheintal, wo die Abtei mancherorts die niedere Gerichtsbarkeit innehatte, führten der Gerichtsamman von Altstätten, der Vogt von Rosenberg bei Berneck und der Vogt auf Blatten an Stelle abgegangener Ministerialen im Namen des Abtes die Geschäfte. Als zweite Residenz des Abtes erhielt der Hof Wil als obere Gerichtsinstanz einen besondern Pfalzrat, einen besondern

<sup>1</sup> v. ARX, Bd. 2 S. 307 f., 330 f. WILHELM EHRENZELLER, St. Gall. Gesch. im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, 2. Bd. St. G. im Zeitalter des Klosterbruchs etc. S. 3 ff.

Reichsvogt, der die Kriminalsachen nach der Blutbannleihe des Kaisers an den Abt (1463) besorgte und eine eigene Lehenkammer für die Gebiete westlich der Thur.

Diese auffallende Kompliziertheit der Landesverwaltung, deren Wurzeln sowohl in den geographischen Gegebenheiten als auch in der traditionellen Gebundenheit der zugewachsenen Gebiete lagen, erhielt als Gegengewicht das Prinzip der von der Spitze der Abtei ausgehenden Ordnung, welche die lokalen Stellen möglichst enge mit der Zentralgewalt verband. Diesem Zwecke diente die jährlich abzulegende *Rechnung* und die Beschwörung einer *Bestallung*, die Person und Tätigkeit des Beamten möglichst enge an das Kloster kittete. Die Frage, woher Abt Ulrich Rösch diese Methode entlehnt, ob sie aus seinem Geist entsprungen, oder ob er sie, was wahrscheinlicher ist, während seines erzwungenen Aufenthaltes bei Abt Ulrich von Wiblingen kennen gelernt hat <sup>1</sup>, vermögen wir nicht zu beantworten. Solche Pflichtenhefte wurden für alle Beamte, d. h. vom ersten Minister bis zum Klosterknecht festgesetzt. So wurde der gesamte Verwaltungsbetrieb vereinheitlicht und zur straffen Ordnung zusammengefaßt. Jedem Beamten wurde ein bestimmter Arbeitskreis zugewiesen und dadurch Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Amtsstellen zum vornherein verhütet.

Aus der Zeit Abt Ulrichs sind die Bestallungen in geringerer, später aber in größerer Zahl vorhanden <sup>2</sup>. Obwohl sie die beste Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Diener darstellen, können wir nur das Hauptsächliche aus ihrem Inhalt anführen. In ihrem ersten Abschnitt werden allgemeine Pflichten aufgezählt und namentlich die religiösen Obliegenheiten mit besonderem Nachdruck ans Herz gelegt; dann folgt in der Regel eine ausführliche Darstellung der besondern Verordnungen, die gewöhnlich mit einer ernsten Mahnung zur Amtverschwiegenheit schließen.

Nach der Aufzählung der Rechte, der Besoldungs- und Kündigungsansprüche endigen die Urkunden fast regelmäßig mit dem Hinweis auf den zu leistenden Treueeid und den auszustellenden Revers, in welchem der bestallte Diener versichert, dem Pflichtenheft redlich und getreulich nachleben zu wollen <sup>3</sup>. Es handelt sich hier vom Standpunkt der Rechts-

<sup>1</sup> UB VI Nr. 5654.

<sup>2</sup> Stiftsarch. St. G. Bd. 109 f. 75 f., 125<sup>r</sup>. Bd. 110 f. 215<sup>r</sup>, 224<sup>r</sup>; mehr in LA 99 und 105, ganz besonders in Bd. 98.

<sup>3</sup> Vgl. INGFRIED DOLD, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg S. 171 f.

wissenschaft aus um ein rein privatrechtliches Dienstverhältnis auf Grund eines Vertrages, was auch gelegentlich in der Ansetzung einer Gerichtsstanz bei Streitfällen zwischen dem Abt und dem Angestellten zum Ausdruck kommt. Neben diesen besondern Pflichtheften gibt es noch allgemeine Gebote, die jeder Beamte zu seiner Orientierung erhält, weshalb die erwähnten Bestellungen sich gewöhnlich mit Einzelheiten befassen konnten <sup>1</sup>.

Jede Bestallung hat je nach dem Aufgabenkreis ihres Trägers ihre Entwicklung, sodaß fast jedes Amt eine besondere Geschichte hat. Gemeinsame Angelegenheiten aller Landesbeamten bilden vorab die Besetzung und Handhabung der Dorfgerichte, die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der höhern Gerichte zu St. Gallen, Wil und Lichtensteig, dann die Beratung der Untertanen in Rechtssachen, weshalb für diese gewisse Audienztage in der Woche angesetzt werden ; gemeinsam ist den Bestellungen der Vögte die Mahnung zur Vertrautheit mit den Gesetzen, Verordnungen und Bündnissen, gemeinsam die Vorschrift der Residenz, die sie ohne wichtigen Grund nicht verlassen sollen, gemeinsam die Bestimmung eines besonderen Taggeldes bei auswärtigen Verrichtungen.

Wir können nur in beschränktem Maße auf die einzelnen Belange eingehen. Was die Besoldung betrifft, weisen die Bestellungen Geld- und Naturalleistungen in den verschiedensten Formen auf. An den Höfen zu St. Gallen und Wil pflegt man zuerst die *Mensa communis*. Je nach dem Rang nehmen die Beamten ihre Mahlzeiten an der ersten Tafel ein oder in der *Hell* (Hofgebäude) mit den übrigen Angestellten. Sofern sie ledigen Standes sind, haben sie auch ihr *Logis* im Hofe.

Der Hofmeister bezieht, um ein Beispiel anzuführen, 80 Gulden an Geld, von jeder in der Kanzlei ausgestellten Urkunde das Siegelgeld und zur Bekleidung einen Hofrock. Das Stift hat ferner für seinen Diener und zwei Pferde aufzukommen <sup>2</sup>. Nach dem Grundsatz, daß das Amt seinen Mann ernähren soll, lebt zur Zeit Abt Ulrichs der Kanzler vor allem aus den Erträgnissen der Kanzlei <sup>3</sup>, unter Abt Franz (1504-1529) erhält er einen fixen Gehalt <sup>4</sup>. Der Hofweibel oder Stellvertreter des Hofmeisters, bleibt noch länger auf die Gefälle des Gerichtswesens angewiesen <sup>5</sup>.

Als Naturalleistung notieren wir vorab die Nutzung der Schloßliegenschaften für die Vögte zu Oberberg (Gossau), Rorschach, Schwarzen-

<sup>1</sup> Bd. 109 f. 75 f.

<sup>2</sup> Bd. 98 f. 65 f.

<sup>3</sup> Bd. 109 f. 125r.

<sup>4</sup> Bd. 98 f. 76.

<sup>5</sup> Ebd. f. 119v.



bach, Lütisburg, Iberg, Rosenberg bei Berneck und Blatten bei Oberriet <sup>1</sup>. Der Ertrag dieser Güter übersteigt ihre Bargehälter. In der Bestallung des Advokaten halten sich Geld- und Naturalbezüge die Wage. So erhält Dr. Christoph Winkler 33 Gulden in Bar, sechs Malter Vesen und ein Malter Hafer, dazu ein Fuder Wein, halb Rheintaler, halb Wasserburger <sup>2</sup>. Ein Faß Wein beziehen von den höheren Beamten auch der Leibarzt des Abtes und die Vögte von Oberberg und Rorschach <sup>3</sup>, während an den Landvogt im Toggenburg und den Vogt zu Romanshorn Verpflichtungen aus dem Leibeigenschaftsverhältnis zum Gotteshaus übertragen werden, 50 Fasnachthennen an den erstern und der Tagwan bestimmter Untertanen an den letztern <sup>4</sup>. Zu einem Vergleich mit andern Klöstern mangeln mir die Quellen.

Über das Verhältnis des Hofstaates zum Fürsten sind wir auf die wenigen noch vorhandenen Briefe angewiesen. Die Beamten reichen dem Abt bei der Wahl der Gemeindeführer die Vorschläge ein, sie stellen ihre Anträge zu den schwebenden Angelegenheiten des Stiftes. Je nach dem Rang ihrer Würde üben sie einen mehr oder weniger großen Einfluß aus. Naturgemäß sind die ersten Minister, der Landshofmeister, der Kanzler und der Landvogt im Toggenburg die ersten Ratgeber des Fürsten. Aus den Briefen eines Albrecht Miles, des Stellvertreters des Abtes im Toggenburg, erhellen mit dem Fürsten so gute Beziehungen, daß die Grafschaft unter ihm (1469-1502) die ruhigste Periode der äbtischen Zeit erleben durfte <sup>5</sup>.

Die väterliche Art, mit der Abt Ulrich Rösch bei aller Wahrung der Autorität mit seinen Beamten verkehrte, weckt in ihren Briefen bisweilen einen freundschaftlichen Ton, wie ihn der abgetretene Hofammann Hans Hechinger in seinem Schreiben an den Fürsten offenbart (1464). <sup>6</sup> Dieser hatte zu Gunsten der Abtei Briefe verfälscht und damit das Ansehen seines Herrn aufs schwerste belastet. Trotzdem steht er nicht an, ihm in seiner Betrübniß folgendermaßen zuzureden: « Lassent üch nit er-

<sup>1</sup> Ebd. f. 195 f., 134<sup>v</sup> f. Bd. 114 f. 231 ff. LA 105a f. 4<sup>v</sup>. Bd. 98 f. 186<sup>v</sup> f., f. 189 f.

<sup>2</sup> Ebd. f. 77<sup>v</sup> f. Der relativ geringe Gehalt ist wohl dadurch zu erklären, daß sein Amt ihn nicht voll in Anspruch nahm.

<sup>3</sup> Ebd. f. 162<sup>r</sup>, 195<sup>v</sup>, 134<sup>v</sup>.

<sup>4</sup> Ebd. f. 85<sup>v</sup> f., 136<sup>v</sup> f.

<sup>5</sup> Briefe von ihm an Abt Ulrich in Rubr. 28 Fasc. 8 Nr. 5. Bd. 1549 S. 9, 45, 47, 71.

<sup>6</sup> Rubr. 28 Fasc. 8 Nr. 3. Hechinger, erst Lehrer und Notar zu Wil, war um 1447 in die Dienste Abt Kaspars von St. Gallen getreten; er gewann auch das Vertrauen Ulrich Röschs, der ihn zum Hofammann erhob, ihn aber wegen Urkundenfälschung auf Kosten der Untertanen notgedrungen entlassen mußte, vgl. PAUL STAERKLE, Beiträge zur spätmittelalt. Bildungsgesch. St. Gallens in MVG 40 S. 59.

schrecken und betrachtent, das üch alle from lüt für ain kecken herren hand. »

Auf ähnliche Weise will Ulrich Rüeegger genannt Huber, der Schreiber zu Wil, seinen gnädigen Herrn nach dem furchtbaren Schlag, den ihm der Klosterbruch von Rorschach versetzt hatte, trösten : « Sig üwer gnaden nit verzagt – denn wie wol üwer gnaden yetz in unfal kommen ist, so hat doch üwer gnaden allweg gross lob und er von allen mentschen – und sind für annder herren und prelaten in Tütschland dapfer, keck unnd anzäs, och für vernünfftig unnd wys geschätzt unnd geachtet. » <sup>1</sup>

Eine unwandelbare Treue zum Fürsten legen zur Zeit der Glaubensspaltung auch der Reichsvogt Heinrich Schenkli und der Kanzler Rudolf Sailer, beide von Wil, an den Tag. Ihre Briefe an Abt Kilian Germann sind glänzende Zeugnisse für ihre aufopfernden Dienste zu Gunsten ihres schwer bedrängten Herrn <sup>2</sup>. Sie flohen mit ihrem Herrn 1529 über den Rhein ins Exil, wohin ihnen der st. gallische Hofmeister Bertz, eine « furchtsame Natur », von St. Gallen aus nur zögernd folgte <sup>3</sup>. Die Stiftsbeamten zu Wil, Lienhart Schnider, der Hofammann, und Heinrich Großmann, der Kanzler, bewiesen ihre Treue zum Abt im Gefängnis und auf der Folterbank, auf die sie die Boten von Zürich gelegt hatten <sup>4</sup>. Nach der Besetzung des Klosters St. Gallen durch die Stadt (1529) stellte der Rat das noch vorhandene Hofgesinde vor die Wahl, entweder der Stadt zu schwören oder das Stift zu verlassen. Es schwuren nun « Sebastian Gaisberg, schriber, der koch, der underkoch, der portner, der winschenk, der pfister, der kornmeister ; Haini (Werntz) der weibel, hat nit wollen schweren, dessglich Vitterlin von Rorschach. » <sup>5</sup> Jakob Krum, der Vogt von Oberberg (1529 und 1532-1534), hatte als Stadtkind zum alten Glauben gehalten, ihn aber später infolge seiner Ehe mit einer Bür-

<sup>1</sup> Rubr. 28 Fasc. 8 Nr. 7. Betr. Rüeegger vgl. die Einleitung zu MVG 34, Wiler Chronik des Schwabenkrieges, die er verfaßt hat. Aus seiner Schrift läßt sich schließen, daß er auch die Appenzeller Reimchronik abgeschrieben und dadurch gerettet hat, vgl. MVG 35 Reimchronik des Appenzellerkrieges 1400-1404, hrsg. von TRAUOGOTT SCHIESS. Rüeeggers Schrift findet sich auch in Bd. 95 des Stiftsarchives, in LA 92 und 95.

<sup>2</sup> MVG 33. Die Tagebücher Rudolf Sailers, besonders S. 507 f., 503 ff.

<sup>3</sup> Ebd. S. 388, 456.

<sup>4</sup> Ebd. S. 326, 332 f.

<sup>5</sup> Stadtarch. St. G., Ratsprotokoll 1528-1533 S. 75. Gaisberg kehrte später zum Abt zurück und wurde Vogt zu Oberberg 1534 (Ämterliste des Stiftsarchivs), Heinrich Werntz 1532 Verweser des Hofmeisteramtes (3. Registerbd. des Spitalarchives in Stadtarch. St. G. f. 126). Vitterli ist offenbar identisch mit Hans Vitter von Rorschach, der 1516 als Klosterdiener eine Bestallung erhält (Stiftsarch. St. G. Bd. 98, 182<sup>v</sup>).

gerin von St. Gallen verlassen <sup>1</sup>. – Im Toggenburg schloß sich Hans Giger, der Landvogt, der neuen Lehre an <sup>2</sup>. Ohne die Untersuchung abzuschließen, muß festgehalten werden, daß trotz der Macht der politischen Ereignisse und der Stoßkraft der Unabhängigkeitsbewegung die meisten höhern Stiftsbeamten ihrem Herrn unter den schwierigsten Umständen die Treue bewahrt haben.

Die Entwicklung der äbtischen Herrschaft und die notwendige Entlastung des Konvents bedingten die Schaffung neuer weltlicher Ämter. Abt Ulrich bildete das Ministerium des Landshofmeisters und übergab diesem das Gerichtswesen im Hofmeisteramt, das ehemals dem Amt des Hofamanns zugehörte. Abt Gotthard Giel (1491-1504) schuf nach der Erwerbung der Herrschaft Oberberg eine neue Vogteistelle, der er Gossau und Waldkirch zuteilte, und den Posten eines Lehenvogtes, womit er den äbtischen Statthalter und den Hofamann entlastete. Seine Hauptarbeit lag im Empfang und in der Aufzeichnung der gewöhnlichen und adeligen Lehen <sup>3</sup>.

Zur Besetzung des Pfalzrates in Wil und St. Gallen wurden neben dem Hofamann in Wil und dem Hofmeister zu St. Gallen, den beiden Kanzlern und den Vögten vor der Glaubensspaltung mit Vorliebe der niedere Adel herbeigezogen. Abt Ulrich, dem wir die Einsetzung der beiden Pfalzräte verdanken, hatte schon vor 1477 Eglolf von Rorschach und Toni von Meldegg als Beisitzer berufen <sup>4</sup>. Abt Franz Gaisberg (1504-1529) wählte solche aus den Geschlechtern derer von Bernhausen zu Hagenwil, von Eppenber (bei Bichwil), von Helmsdorf zu Zuckenriet, Buhwil und Eppishausen, von Rappenstein genannt Mötteli, von Ryff genannt Welter von Blidegg und der Schenken von Castel zu Oberbüren <sup>5</sup>. Der Adel gab dem äbtischen Beamtenkörper das Gepräge des fürstlichen Hofstaates, er besetzte bis zum Untergang der Abtei meistens die höchsten Stellen, so daß bürgerliche Elemente, selbst Landeskinder, nur selten zu ihnen gelangen konnten.

So wie Abt Ulrich Rösch seinen Fürstenstaat ausgebildet hatte, blieb er in seinen wesentlichen Bestandteilen bis zur Aufhebung des Klosters bestehen. Die meisten Bestellungen seiner Nachfolger fußen auf den von ihm geschaffenen Grundzügen, mochten auch einzelne Beamtenstellen verschwinden oder ihre Funktionen sich verändern.

<sup>1</sup> MVG 33 S. 368.

<sup>2</sup> Ebd. S. 249 f., 272, 378.

<sup>3</sup> Beamtenlisten des Stiftsarchivs.

<sup>4</sup> Bd. 109 f. 78<sup>r</sup>.

<sup>5</sup> LA 105a f. 6<sup>v</sup> f. Bd. 98 f. 136<sup>r</sup>, 139<sup>r</sup>, 143<sup>r</sup>, 202<sup>r</sup>.

Vor der Glaubensbewegung setzte sich der fürststädtische Hofstaat ohne die untern Abteilungen aus folgenden Beamten zusammen. In *St. Gallen* wirkten der Hofmeister, der gewöhnlich das Stift bei den Eidgenossen vertrat und das Hofgericht präsiidierte, der Kanzler, der die laufenden Geschäfte erledigte, der Lehenvogt, der Leib- oder Stiftsarzt, die Kanzleischreiber und Substitute, der Hofweibel und der Kammerdiener des Abtes. In *Wil*: Der Hofammann, der die Gerichte des Wileramtes leitete, der Kanzler, der Reichsvogt, dessen Obliegenheiten oft mit einem andern Dienste verschmolzen wurden, und der im Namen des Kaisers dem Blutgerichte vorzustehen hatte und dessen Urteile vollziehen ließ<sup>1</sup>, der Lehenvogt, der Hofschreiber und die Kanzlisten. Zu *Lichtensteig*, dem Hauptort des Toggenburgs: Der Landvogt als Stellvertreter des Abtes und Vorsitzender des Landgerichtes, der Landschreiber, der die Kanzlei der Talschaft verwaltete, der Landweibel, der durch das Gerichtswesen vollständig in Anspruch genommen wurde, ein Substitut, der den Landweibel unterstützte, die Vögte zu Schwarzenbach, Iberg und Lütisburg, die an den Sitzungen des Landgerichtes teilzunehmen und die Gerichte bestimmter Bezirke zu leiten hatten. In *Rorschach*: Der Obervogt, der dieselben Funktionen für die benachbarten Gemeinden auszuüben hatte und ein Schreiber, der ihm in der Kanzlei behilflich war. Im *Rheintal*: Der Gerichtsamman zu Altstätten, der Vogt auf Rosenberg (bei Berneck) und auf Blatten ( bei Oberriet), welche die niedere Gerichtsbarkeit des Abtes im Rheintal auszuüben hatten.

Wir lassen als Anhang die Listen der Kanzler, der Hofmeister und der Stiftsadvokaten folgen<sup>2</sup>. Letztere hatten, wie schon der Name sagt, für das Kloster die außerordentlichen Rechtsgeschäfte zu führen.

### *Kanzler*<sup>3</sup>

Nicolaus, scriptor et capellanus sancti Leonhardi	vor 1240
Burkart von Rheinegg, scriba	1244–1268
Magister Bertoldus, scriptor, Kirchherr von Wombrechts <sup>4</sup>	1269–1293

<sup>1</sup> Die Reichsvogtstelle im östlichen Teile des Fürstenlandes wurde später mit jener des Vogtes zu Oberberg oder zu Rorschach verbunden.

<sup>2</sup> Wir entnehmen ihre Namen den Ämterlisten des Stiftsarchivs, wo noch weitere Angaben zu finden sind. Die Datierung ihrer Wirksamkeit richtet sich nach der Beurkundung. Bei besternten Namen läßt sich ihr Amt nicht mit Sicherheit feststellen.

<sup>3</sup> Ihr Amtsname lautete ursprünglich scriptor, scriba oder « schriber ».

<sup>4</sup> Wombrechts konnte ich nicht ausfindig machen.

Walther Lesti, Kirchherr von Herisau *	1293–1309
Hermann, unser Kaplan *	1321–1323
Hans Wildrich von St. Gallen, « unser schriber »	1381–1419
Nicolaus Jenchin von Tuchin, Nuemburgensis dioc. der « schriber »	1419–1443
Johannes Hechinger von Rheinfelden, Schreiber <sup>1</sup>	1448–1464
Magister Konrad Rösch von Wangen, der Bruder des Abtes, Kanzler genannt	1465–1484
Dr. Joh. Hux von St. Gallen, « lerer kaysserlichen rechten » « siner gnaden cantzler »	1485–1493
Augustin Ruch von Konstanz, « schriber »	1496–1508
Ulrich Bertz von Roggwil, Kanzler	1513–1527
Rudolf Sailer von Wil	1528–1532

*Hofmeister* (Landshofmeister)

Rudolf Giel von Glattburg	1474–1476
Rudolf von Steinach	1478–1501
Ulrich Schenk von Castel sen.	1502–1512
Ulrich Schenk von Castel jun.	1512–1519
Ludwig von Helmsdorf, Ritter	1519–1523
Jakob Stapfer von Zürich, Ritter	1523–1526
Ulrich Bertz von Roggwil	1528–1531

*Advokaten* <sup>2</sup>

Berchtold von Säckingen, Leutpr., Prokurator	1246
Magister Rudolf von Eschingen	1239–1261
Walter von Kirchheim	1247–1278
Magister Andreas von Wildberg	1262–1272
Bartholomaeus episcopus Sardinensis	1280
Magister Heinricus de Sancto Gallo <sup>3</sup>	1312
Johann der Meldegger	1335
Magister Jakob Kosti von Uznach <sup>4</sup>	1355
Magister Johannes de Kalkofen <sup>5</sup>	1365

<sup>1</sup> Auch Hofamann des Abtes, vgl. S. 50.

<sup>2</sup> Zu ihnen zählen wir die Procuratores, die nur einzelne Geschäfte an den Kurien zu erledigen hatten.

<sup>3</sup> Vgl. P. STAERKLE in Beiträge etc. MVG 40 S. 167.

<sup>4</sup> Ebd. S. 285.

<sup>5</sup> Ebd. S. 169.

Magister Ulrich Burgauer von St. Gallen, bacc. theol. <sup>1</sup>	1379–1395
Meister Johannes von Wittenwil <sup>2</sup>	1391–1395
Heinrich Huber von St. Gallen, lic. can. <sup>3</sup>	1396
Mag. Johannes von Gossau, lic. can. <sup>4</sup>	1412
Hans Wildrich (jun.), von St. Gallen	1420
Nikolaus Jenchin, vgl. die Kanzler	1431–1441
Mag. Hans Hopper, lic. can., Dompropst zu Chur <sup>5</sup>	1457–1458
Christoph Winkler, dr. leg. et lic. can., aus der Diözese Trient <sup>6</sup>	1499–1534
Wolfgang Mangolt, dr. can., von Konstanz <sup>7</sup>	1505
Lukas Conratter, dr. can., von Konstanz <sup>8</sup>	1504–1505

<sup>1</sup> Ebd. S. 169.

<sup>2</sup> Ebd. S. 285.

<sup>3</sup> Ebd. S. 170.

<sup>4</sup> Ebd. S. 172.

<sup>5</sup> UB VI S. 570, 583, 597, 609.

<sup>6</sup> Bd. 97 f. 99. Staatsarchiv St. G. Wegelins Notizen, Altes Archiv Varia B 20. Die Diözese Trient kann geradesogut früherer Wohn-, als Ursprungsort sein.

<sup>7</sup> P. STAERKLE in Beitr. S. 227.

<sup>8</sup> Bd. 98 f. 22<sup>v</sup>, 103.